



Reglement über den Tierpark Dählhölzli (Tierparkreglement): Anträge 2. Lesung; Stellungnahme des Gemeinderats

Antrag Gemeinderat (inkl. Beschlüsse 1. Lesung)	Anträge 2. Lesung	Stellungnahme Gemeinderat
<p>Reglement über den Tierpark Dählhölzli (Tierparkreglement; TPR)</p> <p><i>Die Stimmberechtigten der Stadt Bern, gestützt auf</i></p> <ul style="list-style-type: none">- Artikel 36 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998¹; <p><i>beschliessen:</i></p>		
1. Kapitel: Ziele und Aufgaben		
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die Organisation und die Finanzierung des Tierparks.</p>		
<p>Art. 2 Tierpark</p> <p>¹ Die Stadt Bern betreibt unter dem Namen Tierpark verschiedene zeitgemässe Tieranlagen für die Bevölkerung. Sie ermöglicht damit Erholung und persönliche Erlebnisse, vermittelt und schafft Wissen um die Tierwelt und die artgemässe Haltung von Tieren und sensibilisiert für Arten- und Naturschutz.</p>		

¹ Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1)

<p>² Zum Tierpark gehören die Anlagen des Dählhölzlis sowie des BärenParks.</p>	<p>Antrag Fraktion GFL/EVP:</p> <p>² Zum Tierpark gehören namentlich die Anlagen des Dählhölzlis sowie des BärenParks.</p>	<p>Das Wort „namentlich bezeichnet in diesem Zusammenhang eine nicht abschliessende Aufzählung. Dem Antrag der Fraktion GFL/EVP kann zugestimmt werden.</p> <p>Der Gemeinderat empfiehlt, den Antrag Fraktion GFL/EVP anzunehmen.</p>
<p>Art. 3 Aufgaben</p> <p>Die Aufgaben des Tierparks sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Sicherung der nachhaltigen Qualität des Produkts Tierpark; b. die Bewirtschaftung und der Erhalt der zugehörigen Liegenschaften; c. die Erhaltung der Attraktivität durch zeitgemässe und tiergerechte Anlagen und andere Angebote im Sinne der Erlebnisinszenierung für Gäste; d. die Vermittlung von Wissen im Rahmen einer institutionalisierten Zoopädagogik; e. die Förderung, Erarbeitung und Publikation wissenschaftlicher Arbeiten; f. die Erhaltung bedrohter Tierarten; g. weitere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Wildtierbestand auf dem Gebiet der Stadt Bern. 		
2. Kapitel: Sonderrechnung		
<p>Art. 4 Sonderrechnung</p> <p>Der Tierpark ist eine Organisationseinheit der Stadt Bern mit Sonderrechnung und von der Gemeindeordnung abweichenden Zuständigkeiten.</p>		

<p>Art. 5 Dotationskapital</p> <p>¹ Die Stadt Bern teilt der Sonderrechnung die Grundstücke, Liegenschaften, Anlagen, Anlagen im Bau sowie betriebliche Einrichtungen des Tierparks als Dotationskapital zu. Massgebend ist der Buchwert im Zeitpunkt der Zuweisung.</p> <p>² Das Dotationskapital wird dem Tierpark ohne Verzinsung zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Antrag Gisela Vollmer (SP):</p> <p>3 (neu) Für den Betrieb des Tierparks nicht mehr benötigte Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen können der Stadt Bern zum Buchwert rückübertragen werden. Das gilt auch für Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen, bei welchen ein öffentliches Nutzungsinteresse der Stadt Bern vorliegt.</p>	<p>Die Ergänzung des Reglements durch die von SR Vollmer vorgeschlagene Ziffer 3 ist hinfällig und wäre vielmehr verwirrend. Wie im Vortrag mehrmals erwähnt, bleibt das Eigentum an sämtlichen Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen bei der Stadt Bern. Es wird auch kein Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen überführt. Der Antrag Vollmer stützt sich demnach auf falsche Annahmen. Der Antrag ist aber auch deshalb abzulehnen, weil auch ein einmal festgelegtes Dotationskapital nicht ohne Not dauernd geändert werden soll (Aussenwirkung: Solidität, Kreditwürdigkeit).</p> <p>Der Gemeinderat empfiehlt, den Antrag abzulehnen.</p>
<p>Art. 6 Einnahmen</p> <p>¹ Die Sonderrechnung Tierpark wird finanziert durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Einnahmen aus Eintritten und anderen Entgelten für Angebote des Tierparks; b. Zuwendungen Dritter; c. einen jährlichen Beitrag der Stadt Bern namentlich für Betriebs- und Personalkosten (Netto-Globalkredit). <p>² Der Beitrag der Stadt Bern wird für die mittelfristige Planung im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan vom Gemeinderat festgelegt und über den städtischen Budgetprozess jährlich von den zuständigen Organen genehmigt.</p>		

Art. 7 Verpflichtungskredite

¹ Für Verpflichtungskredite zuständig sind:

- a. bis 50 000 Franken die Tierparkdirektorin bzw. der Tierparkdirektor;
- b. bis 1 000 000 Franken die Tierparkkommission;
- c. bis 2 500 000 Franken der Gemeinderat;
- d. bis 7 000 000 Franken der Stadtrat;
- e. über 7 000 000 Franken die Stimmberechtigten der Stadt Bern.

² Diese Zuständigkeiten gelten nur, soweit die zu bewilligenden Ausgaben vollständig aus Zuwendungen Dritter oder Eigenmitteln gedeckt sind. Im Übrigen gelten die ordentlichen Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung.

³ Es gilt das Bruttoprinzip. Einnahmen und Ausgaben sind in vollständiger Höhe und getrennt voneinander auszuweisen.

Antrag Luzius Theiler (GPB-DA):

¹ Für Verpflichtungskredite zuständig sind:

- a. unverändert
- b. bis ~~4 000 000 Franken~~ **300'000 Franken** die Tierparkkommission;
- ~~c. bis 2 500 000 Franken der Gemeinderat;~~ **im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach den ordentlichen Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung.**
- ~~d. bis 7 000 000 Franken der Stadtrat;~~
- ~~e. über 7 000 000 Franken die Stimmberechtigten der Stadt Bern.~~

~~² Diese Zuständigkeiten gelten nur, soweit die zu bewilligenden Ausgaben vollständig aus Zuwendungen Dritter oder Eigenmitteln gedeckt sind. Im Übrigen gelten die ordentlichen Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung.~~

Der bisherige Absatz 3 wird neu zu Absatz 2.

Für die Beurteilung der Finanzkompetenzen ist die Beachtung von Absatz 2 wichtig: Dieser präzisiert, dass die weitergehenden Kompetenzen nur dann Anwendung finden, wenn die zu bewilligenden Mittel vorhanden sind - also durch Zuwendungen Dritter (Schenkungen, Legate) oder Eigenmittel (Überschüsse aus dem Produktgruppenbudget der Mittel aus der Spezialfinanzierung) gedeckt sind. In allen anderen Fällen gelten die ordentlichen Finanzkompetenzen. Mit dieser Regelung können verschiedene Anliegen unter einen Hut gebracht werden:

- Sponsoring wird ermöglicht: Die neuen Kompetenzen stellen sicher, dass der Tierpark selber Projekte realisieren darf, sofern die Mittel vorhanden sind. Dies ist ein Ansporn zum Generieren von Fremdmitteln und gleichzeitig eine Sicherheit für Sponsoren, dass ihre Gelder zweckgebunden eingesetzt werden.
- Auch geschenkte Anlagen sind nicht gratis (Betrieb/Unterhalt). Deshalb müssen Investitionen ab einer bestimmten Höhe vom Gemeinderat, Stadtrat oder gar den Stimmberechtigten bewilligt werden, selbst wenn sie zu 100 % fremdfinanziert sind.

Das Reglement ist somit weitgehender als heute und stärkt die Rechte der politischen Organe: Gemäss heutiger Rechtslage werden die Kredite aufgrund der Nettokosten gesprochen, so dass bei fremdfinanzierten Anlagen keine Zustimmung des Stadtrats oder der Stimmberechtigten erforderlich ist. Die vorgeschlagene Regelung berücksichtigt demnach die Interessen der städtischen Organe, macht aber gleichzeitig privates Engagement möglich, ohne welches der Tierpark langfristig nicht bestehen könnte.

		Die Regelung zu den Finanzkompetenzen bildet das Kernstück der organisatorischen Verselbständigung des Tierparks. Der Gemeinderat empfiehlt, den Antrag abzulehnen.
<p>Art. 8 Spezialfinanzierung</p> <p>¹ Es besteht eine Spezialfinanzierung mit dem Zweck</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Schwankungen im Globalkredit des Tierparks auszugleichen und den Beitrag der Stadt Bern stabil zu halten; b. Mittel für besondere Aktivitäten oder Projekte des Tierparks einzustellen; c. positive und negative Differenzen zwischen Globalkredit und Rechnungsergebnis ausgleichen. <p>² Zuständig für Einlagen in die Spezialfinanzierung ist die Tierparkkommission. Entnahmen werden im Rahmen der Beschlüsse gemäss Artikel 7 Absatz 1 sowie Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c genehmigt.</p> <p>³ Führt der Ausgleich einer Differenz zu einem Negativsaldo in der Spezialfinanzierung, so muss die Entnahme von jenem Organ genehmigt werden, welches für die Bewilligung eines Nachkredits in der entsprechenden Höhe zuständig wäre.</p>		

<p>Art. 9 Zuwendungen Dritter</p> <p>¹ Zuwendungen Dritter an den Tierpark werden dem Gabus Fonds¹ zugewiesen, soweit sie dem Zweck des Fonds entsprechen. Andere Zuwendungen werden in der laufenden Rechnung als Ertrag verbucht.</p> <p>² Die Kompetenz zur Annahme von Geschenken und Legaten richtet sich bis maximal 1 000 000 Franken nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a und b. Über die Annahme von Beträgen über 1 000 000 Franken befindet der Gemeinderat.</p>		
3. Kapitel: Organisation		
<p>Art. 10 Gemeinderat</p> <p>¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Zuweisung von Grundstücken und Anlagen des Verwaltungsvermögens zum Dotationskapital.</p> <p>² Er legt die Höhe der Eintrittspreise in der Entgeltverordnung² fest.</p> <p>Frei zugänglich sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der BärenPark; b. die Anlagen des Tierparks am Aareufer; c. die öffentlichen Wege innerhalb der Tierparkanlagen. 	<p>Antrag Jacqueline Gafner (FDP):</p> <p>⁴ Der Gemeinderat entscheidet über die Zuweisung von Grundstücken und Anlagen des Verwaltungsvermögens zum Dotationskapital.</p> <p>Antrag Gisela Vollmer (SP):</p> <p>2 (neu) Der Gemeinderat entscheidet über die Rückführung von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen in das Verwaltungsvermögen gemäss Artikel 5 Absatz 3.</p>	<p>Die Zuweisung des Dotationskapitals ist essentiell, muss der Tierpark künftig doch auch die Bewirtschaftung der Grundstücke und Anlagen verantworten. Es ist demnach wichtig, dass diese dem gleichen Rechnungskreis zugeordnet werden, um die Kostentransparenz zu wahren.</p> <p>Siehe Stellungnahme des Gemeinderats zu Artikel 5.</p> <p>Der Gemeinderat empfiehlt, den Antrag abzulehnen.</p>

¹ FVG; SSSB 631.51

² EV; SSSB 154.12

	<p>Antrag Luzius Theiler (GPB-DA):</p> <p>¹ unverändert.</p> <p>² Er legt die Höhe der Eintrittspreise in der Entgelteverordnung fest.</p> <p>Frei zugänglich sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der BärenPark; b. die Anlagen des Tierparks am Aareufer und im Dählhölzliwald ausserhalb des am Tage des Inkrafttretens dieses Reglements gültigen Vivarium-Perimeters; c. die öffentlichen Wege innerhalb der Tierparkanlagen. 	<p>Es ist kaum möglich, die genauen Grenzlinien in Worten innerhalb eines Reglements festzuhalten. Es darf aber festgestellt werden, dass zwischen der beantragten Formulierung und den Absichten des Gemeinderats keine Differenzen bestehen. Jedoch gibt es schlicht keinen Perimeter „Dählhölzliwald ausserhalb des [...] Vivarium-Perimeters“, weshalb die beantragte Ergänzung inhaltlich nicht definiert ist und somit weder praktikabel noch durchsetzbar wäre.</p> <p>Klar festzuhalten gilt es aber auch, dass in diesem Reglement generell keine Bestimmungen über den Dählhölzliwald eingebunden werden können, da die Stadt nicht Eigentümerin desselben ist.</p> <p>Fazit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sollten Änderungen zum heutigen Zustand bzgl. des frei zugänglichen Perimeters beantragt werden (und um diesen geht es hier), müsste das Tierparkreglement entsprechend angepasst werden. Zuständig für solche Änderungen ist ohnehin der Stadtrat. Die beantragte Ergänzung ist somit hinfällig - Würden Änderungen den Dählhölzliwald betreffen, so wären diese in Absprache und mit dem Einverständnis der Bürgergemeinde zu initiieren. Die Stadt ist nicht Eigentümerin des Dählhölzliwalds. Solche Änderungen würden entsprechende Planungen bedingen und müssten von den zuständigen Organen bewilligt werden. <p>Der Gemeinderat empfiehlt, den Antrag abzulehnen.</p>
--	--	---

<p>Art. 11 Leitung Tierpark</p> <p>Die Leitung des Tierparks obliegt dem Tierparkdirektor bzw. der Tierparkdirektorin.</p>		
<p>Art. 12 Tierparkkommission</p> <p>¹ Der Tierparkkommission obliegen die strategische Planung des Tierparks und die gesamtstädtische Koordination. Sie bereitet Gemeinderatsanträge zuhanden der zuständigen Direktion vor. Sie fasst Beschlüsse in ihrem Kompetenzbereich gemäss den Artikeln 7, 8 Absatz 2 und 9 und ist verantwortlich für die Gesamtplanung, den Geschäftsbericht sowie die Rechenschaftsablage.</p> <p>² Der Tierparkkommission gehören an</p> <p>a. von Amtes wegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das für den Tierpark zuständige Gemeinderatsmitglied (Präsidium) sowie ein weiteres vom Gemeinderat zu bestimmendes Mitglied - die Tierparkdirektorin bzw. der Tierparkdirektor - die Leiterin bzw. der Leiter von Immobilien Stadt Bern - der Finanzverwalter bzw. die Finanzverwalterin <p>b. je eine vom Gemeinderat gewählte Vertretung</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Tierparkvereins oder der Seelhoferstiftung - der Stiftung BärenPark - der Burgergemeinde Bern <p>c. drei vom Stadtrat gewählte Mitglieder.</p>		

<p>³ Weitere Vertreter/innen der Verwaltung, der Sponsoren/innen sowie externe Zoofachleute können als beratende Mitglieder beigezogen werden.</p> <p>⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommissionenreglements¹ und der Kommissionenverordnung².</p>		
<p>Art. 13 Strategische Planung und Berichterstattung</p> <p>¹ Die zukünftige Entwicklung des Tierparks wird in einer Gesamtplanung mit einem Zeithorizont von zehn Jahren entworfen. Die Gesamtplanung wird einmal pro Legislatur überarbeitet, vom Gemeinderat genehmigt und dem Stadtrat zur Kenntnisnahme unterbreitet.</p> <p>² Zuhanden der Öffentlichkeit wird jährlich ein Geschäftsbericht erarbeitet.</p>		
<p>Art. 14 Rechnungsführung</p> <p>Die Budgetierung und Rechnungsführung erfolgt nach kantonalen Vorschriften und den Weisungen der Finanzverwaltung. Die Rechnungsführung unterliegt der Kontrolle des städtischen Finanzinspektors.</p>		
<p>Art. 15 Rechenschaftsablage</p> <p>Über die Sonderrechnung ist alljährlich im Rahmen der Gemeinderechnung Rechenschaft abzulegen.</p>		

¹ Reglement vom 17. August 2000 über die Kommissionen der Stadt Bern (Kommissionenreglement; KoR; SSSB 12.21)

² Verordnung vom 29. November 2000 über die Kommissionen des Gemeinderats (Kommissionenverordnung; KoV; SSSB 152.211)

4. Kapitel: Schlussbestimmungen		
<p>Art. 16 Revision</p> <p>Der Stadtrat ist zuständig für die Änderung dieses Reglements. Änderungen von Artikel 7 unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung.</p>	<p>Antrag FSU:</p> <p>Der Stadtrat ist zuständig für die Änderung dieses Reglements. Änderungen von Artikel 7 unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung dieses Reglements unterliegen der obligatorischen, alle übrigen Änderungen der fakultativen Volksabstimmung.</p> <p>Antrag Luzius Theiler (GPB-DA):</p> <p>Der Stadtrat ist, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, zuständig für die Änderung dieses Reglements. Änderungen von Artikel 7 unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung.</p>	<p>Beide Anträge haben das gleiche Ziel. Die durch den Stadtrat beschlossenen Reglementsänderungen dem fakultativen Referendum zu unterstellen.</p> <p>Der Gemeinderat empfiehlt, den Antrag FSU anzunehmen.</p>
<p>Art. 17 Inkrafttreten</p> <p>Der Gemeinderat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements fest.</p> <p>Bern, 28. November 2013</p> <p style="text-align: center;">NAMENS DES STADTRATS</p> <p style="text-align: center;"><i>Rudolf Friedli</i> Präsident</p> <p style="text-align: center;"><i>Daniel Weber</i> Ratssekretär</p>		

Bern, 20. Februar 2014